Amtsblatt
für die Stadt Jüterbog

mit den Ortsteilen Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Fröhden, Neuheim, Neuhof und Werder

21. Jahrgang | Jüterbog, den 11. Juli 2012 | Ausgabe 7/2012

Abseits

Es ist so still; die Heide liegt
Im warmen Mittagssonnenstrahle,
Ein rosenroter Schimmer fliegt
Um ihre alten Gräbermale;
Die Kräuter blühn; der Heideduft
Steigt in die blaue Sommerluft. ...

Theodor Storm

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

– Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Werder ..... Seite 2
– Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuhof ..... Seite 2
– Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2012 ..... Seite 2
– Beschluss des Hauptausschusses vom 02.07.2012 ..... Seite 2
– Benutzungs- und Entgeltordnung der Sportstätten der Stadt Jüterbog für die Nutzung zu nichtschulischen Zwecken ..... Seite 3

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Werder

Sitzungstermin: **31.07.2012**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: Gemeinderaum Werder
Werder
Werder 13
14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:
1. Begrüßung
2. Mitteilungen der Ortsvorsteherin
3. Diskussion aktueller Probleme

Jüterbog, 03.07.2012

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuhof

Sitzungstermin: **26.07.2012**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: Gemeinderaum Neuhof
Neuhof
Neuhof 14
14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:
1. Begrüßung
2. Diskussion aktueller Probleme
3. Sonstiges

Jüterbog, 03.07.2012

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2012

Haushaltssicherungskonzept 2012
Beschl. Nr. 0048/2012 – mehrheitlich zugestimmt –

Haushaltssatzung der Stadt Jüterbog für das Haushaltsjahr 2012
Beschl. Nr. 0049/2012 – einstimmig zugestimmt –

Wirksamkeit der Abberufung der Kämmerin der Stadt Jüterbog
Beschl. Nr. 0057-a/2012 – einstimmig zugestimmt –

Beschluss des Hauptausschusses vom 02.07.2012

Vergabe von Leistungen zur archäologischen Begleitung der Baumaßnahme Ersatzneubau Bauwerk Graben 087, Zinnaer Vorstadt, Stadt Jüterbog
Beschl. Nr. 0065/2012 – einstimmig zugestimmt –

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Benutzungs- und Entgeltordnung der Sportstätten der Stadt Jüterbog für die Nutzung zu nichtschulischen Zwecken

Auf Grund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in den jeweils zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung Jüterbog in der Sitzung am 30.05.2012 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Die Stadt Jüterbog stellt nachfolgend genannte Sportstätten zur Förderung des aktiven Sportes nach Maßgabe dieser Ordnung zu Verfügung:
– Wiesensporthalle
– Sporthalle GT 90 am Neuheimer Weg
– Sporthalle KT 60 an der Lindenschule
– Sportplatz am Rohrteich

Die genehmigte Benutzung der Sportstätten schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide- und Waschräume ein.

§ 2
Gestattung und Vergabe

(1) Die außerschulische Nutzung der Sportstätten bedarf der Gestattung durch die Stadt Jüterbog.
Diese erfolgt durch einen Vertragsabschluss und gilt
a) für eine regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes (Dauervertrag) oder
b) für einzelne Benutzungen (Einzelverträge).
Als zeitliche Bemessungsgrundlage dient jeweils **ein Kalenderjahr.**

(2) Nutzungsanträge für einen Dauervertrag sind bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das kommende Nutzungsjahr schriftlich bei der Stadt einzureichen.
Nutzungsanträge für einen Einzelvertrag sind rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor der geplanten Nutzung, schriftlich bei der Stadt einzureichen.
Die Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
– die gewünschten Nutzungszeiten sowie den Nutzungszweck
– den Namen und die Anschrift des Vereins bzw. der Organisation
– den Namen und die Telefonnummer des/ der verantwortlichen Leiters/ in, der/ die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.
Das Sachgebiet Bildung, Jugend und Sport erstellt Sportstättenbelegungspläne.

(4) Die Vergabe der Sportstätten erfolgt wochentags in der Regel von 16.00 Uhr – 22.00 Uhr. An den Wochenenden stehen die Sportstätten in der Zeit von 08.00 Uhr – 22.00 Uhr vorrangig für den Wettkampfbetrieb zur Verfügung.
Für Sonderveranstaltungen, die im Interesse der Stadt liegen, kann vom Sportstättenbelegungsplan kurzfristig abgewichen werden.

§ 3
Benutzung

Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Genehmigung auf eigene Gefahr benutzt werden.
Einzelheiten der Nutzung und Haftung werden in den Verträgen geregelt.

§ 4
Kontrolle

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit übt der jeweilige Hausmeister, Hallen- oder Platzwart in den Sportstätten das Hausrecht der Stadt Jüterbog aus. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Den Mitarbeitern des Sachgebietes Bildung, Jugend, Sport ist zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion jederzeit Zutritt zu gewähren.

§ 5
Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, die in § 1 genanten Einrichtungen in Anspruch nimmt. Mehrere Nutzer sowie Mitglieder nicht rechtsfähiger Personengruppen sind Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Zugang des Vertrages

(2) Die Rechnung für einen Dauervertrag wird gemäß Entgeltordnung vierteljährlich erstellt.

(3) Bei Einzelverträgen ist das Entgelt vier Wochen nach dem Zugang der Rechnung fällig.

§ 7
Benutzungsentgelte

(1) Soweit die städtischen Sportstätten von anderen als den städtischen Schulen benutzt werden, erhebt die Stadt ein Benutzungsentgelt. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus Abs. 2. Grundlage für die Berechnung des Entgeltes ist die genehmigte Benutzungsdauer zuzüglich der bei größeren Veranstaltungen evtl. notwendigen Zeit für Vorbereitung, Aufräumung und Sondergenehmigung.

(2) Für die außerschulische Benutzung der städtischen Sportstätten werden folgende Benutzungsentgelte festgesetzt.

Nutzungsentgelte für Sportanlage

1. Trainingsbetrieb

Sportstätte	**Erwachsene**	**Nachwuchs einschl. A-Jugend**
Wiesenhalle	18,60 € /Std.	2,40 € /Std.
GT 90 – Sporthalle am Neuheimer Weg	16,22 € /Std.	1,78 € /Std.
KT 60 Lindenhalle	4,50 € /Std.	1,00 € /Std.
Sportplatz gesamt	**24,70 € /Std.**	**1,80 € /Std.**
LA/ Tartananlage	11,00 € /Std.	1,00 € /Std.
Trainingsplatz	7,50 € /Std.	1,00 € /Std.
Ballplatz	5,00 € /Std.	1,00 € /Std.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

2. Turnierbetrieb
   Im Turnierbetrieb werden in allen städtischen Sportstätten je angefangener Nutzungsstunde 8,00 € im Erwachsenensport erhoben.
   Ab einer Nutzungszeit von 10 Stunden zahlen die Nutzer pauschal ein Entgelt von 100,00 €.
   Der Turnierbetrieb im Nachwuchsbereich ist kostenfrei.

3. Für kommerzielle Nutzungen der Anlagen sind einzelvertragliche Regelungen zu treffen.

§ 8
Entgelterstattung

(1) Im Voraus entrichtete Entgelte werden ganz oder anteilig erstattet, wenn die Stadt einen Nutzungsvertrag aus Gründen widerruft, die nicht vom Entgeltschuldner zu vertreten sind.

(2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn ein Antrag des Nutzers auf Kündigung des Vertrages nicht mindestens 14 Kalendertage vor der genehmigten Nutzung bei der Stadt eingeht. Für die Nichtauslastung der beantragten Nutzungszeit besteht ebenfalls kein Erstattungsanspruch.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Jüterbog vom 13.12.2001 außer Kraft.

Jüterbog, 03.07.2012

Arne Raue
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen